

**Verordnung
zur Einrichtung des zentralen Informationsregisters nach dem
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
(Thüringer Informationsregisterverordnung -ThürInfoRegVO-)
Vom 6. August 2014**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung des zentralen Informationsregisters

(1) Die Landesregierung stellt als Internetanwendung ein zentrales Informationsregister auf dem Serviceportal des Freistaats Thüringen unter "<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal>" bereit.

(2) Der Zugang zu dem Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze barrierefrei bereitgestellt. Über das zentrale Informationsregister sind amtliche Informationen nach § 3 dieser Verordnung und nach § 11 Abs. 2 ThürIFG abrufbar. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der amtlichen Information können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende amtliche Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(3) Die amtlichen Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle durch elektronische Verweise auf bereits elektronisch vorhandene Informationen und Informationssammlungen thematisch geordnet bereitgestellt. Bundes- oder landesrechtliche Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen bleiben unberührt. Folgende Themenbereiche werden eingerichtet:

1. Bevölkerung,
2. Bildung und Wissenschaft,
3. Geographie, Geologie und Geobasisdaten,
4. Gesetze und Justiz,
5. Gesundheit,
6. Infrastruktur, Bauen und Wohnen,
7. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus,
8. öffentliche Verwaltung, Finanzen, Haushalt und Steuern,
9. Politik und Wahlen,
10. Soziales,
11. Transport und Verkehr,
12. Umwelt und Klima,
13. Verbraucherschutz und
14. Wirtschaft und Arbeit.

(4) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum,
2. Uhrzeit,
3. Suchbegriffe,
4. abgerufene Datensätze und

5. Identifikationsmerkmal (Session-ID); dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

§ 2

Anforderungen an eingestellte amtliche Informationen

(1) Die amtlichen Informationen, die über das zentrale Informationsregister abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, im Übrigen als Textversion bereitgestellt werden. Die Dokumente sollen barrierefrei sein.

(2) Die amtlichen Informationen sollen nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 3

Zur Einstellung geeignete amtliche Informationen

(1) Über das Informationsregister abrufbar sind über das Internet öffentlich zugängliche amtliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stellen, insbesondere

1. des Landtags,
2. der Staatskanzlei und der Ministerien,
3. der sonstigen Landesbehörden,
4. der Landesbeauftragten und
5. der Justiz.

(2) Zur Einstellung in das Informationsregister geeignete amtliche Informationen sind insbesondere

1. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
2. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes,
3. aufgrund von Rechtsvorschriften veröffentlichte amtliche Informationen und
4. Handlungsempfehlungen, Statistiken und Broschüren.

§ 4

Zuständigkeiten, Nutzungsbedingungen

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten amtlichen Informationen zuständig für

1. das Setzen der elektronischen Verweise im betroffenen Themenbereich,
2. die Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der amtlichen Information in das Informationsregister,
4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung tangierten Rechte, insbesondere solcher des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Informationsregisters hingewiesen.

(2) Die Nutzungsbedingungen für die amtlichen Informationen, insbesondere eine etwaige Kostenpflicht, richten sich nach den durch die öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für die Information, auf die elektronisch verwiesen wird.

(3) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. die Errichtung des Informationsregisters entsprechend den sich aus § 1 ergebenden Funktionalitäten sowie
2. dessen Wartung und Pflege nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der amtlichen Informationen durch die öffentlichen Stellen ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den öffentlichen Stellen.

§ 5

Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von amtlichen Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung beim Landesrechenzentrum die für die Einstellung, Änderung und Löschung der amtlichen Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem Landesrechenzentrum die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung amtlicher Informatio-

nen Fehler auftreten oder sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn einer Einstellung, Aktualisierung oder Löschung von amtlichen Informationen technische Probleme entgegenstehen.

§ 6

Kosten, Gebührenaufkommen

(1) Das Land trägt die Kosten für die Erstellung, Redaktion, Wartung und Pflege des Informationsregisters.

(2) Gebühren, die eine öffentliche Stelle für die Nutzung der von ihr eingestellten amtlichen Informationen erhebt, verbleiben bei der einstellenden öffentlichen Stelle.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. August 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Jörg Geibert

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie Vom 8. August 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie vom 10. März 2011 (GVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung sind zu einer Eingangsprüfung zuzulassen. Die Bewerber erhalten die Studienberechtigung für das Studium in dem Studienbereich an der Staatlichen Studienakademie, für den sie die nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden haben.

(2) Besonders qualifiziert im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist, wer in einem Studienbereich, für den er

die Studienberechtigung anstrebt, eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig war. Als Berufsausbildung gelten:

1. der Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung,
2. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung."

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "welchen Studienbereich" durch die Worte "welche Studienbereiche" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt: